

§. 5.

Quittungen. Ueber jede Einnahmepost muß Quittung gegeben werden, welche den Betrag, den Titel und das Datum der Zahlung, sowie den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen nachweist.

Die Quittungen der Hauptlandes- und Landes-Creditcasse bedürfen zur Gültigkeit der gleichzeitigen Unterschrift des Cassirers und Controleurs. Diese haben bei der Unterschrift zugleich die Nummern des Tage- und Handbuchs (20 u. 21) beizufügen.

Bei den Specialcassen unterzeichnet der Cassirer die Quittungen allein, demzufolge auch nur die Nummer des Tagebuchs beigesügt wird. Eine Ausnahme der Quittungsertheilung findet nur statt beim Verkaufe von Zinsfrüchten, Hölzern u. s. w. an Ort und Stelle, in welchem Falle die verkauften Gegenstände in der Regel nur gegen Baarzahlung abgegeben werden.

§. 6.

Ausgaben. Die Ausgaben dürfen nicht früher, als zur Verfallzeit geleistet werden.

Die Specialcassen bestreiten die Ausgaben des Staatshaushaltres, sowie die der Verwaltung des Landes- und Cameral-Vermögens innerhalb ihrer Bezirke für Rechnung der Hauptlandes- resp. Landes-Creditcasse.

Zur Begründung, beziehungsweise Eintreibung bedarf jede Ausgabepest eines Belegs.

§. 7.

Form der Ausgabe-Belege. Zur gültigen Form eines Belegs gehört, daß er den Gegenstand oder Grund der Zahlung enthalte, den Betrag mit Ausnahme der angehängten Kreuzer und Heller resp. Groschen und Pfennige in Buchstaben deutlich nachweise und daß er vom Empfangsberechtigten eigenhändig quittirt sei. Bei Handzeichen statt der Namensunterschrift muß die Echtheit derselben von einem Unterschriftzeugen beglaubigt werden.

§. 8.

Muß. Die Richtigkeit und Wahrheit jeder Forderung resp. jedes Ausgabebelegs bedarf, in soweit dieselbe nicht auf specieller Anweisung beruht, des Attestes von Seiten aller derjenigen Behörden, Beamten oder Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung oder vermöge besondern Auftrags die beste Kenntniß von dem Zwecke der Ausgabe haben.

§. 9.

Revision. Die Revision hat zum Gegenstande:

- a) die äußere Form der Belege und das Vorhandensein der erforderlichen Atteste,